

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

1. Mai 2026

MERKBLATT

**Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau für regionale Sportanlagenkonzepte (RESAK) -
Anschubfinanzierung**

Grundsätzliches

Der Kanton Aargau unterstützt die Förderung des gemeinnützigen, privatrechtlich organisierten Sports mit Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau. Die Mittel sind wirtschaftlich sinnvoll und effizient einzusetzen. Die Unterstützung ist angemessen zu kommunizieren. Bei Personen und privatrechtlichen Organisationen setzt eine finanzielle Unterstützung die Einhaltung der Ethik-Charta und des Ethik-Statuts von Swiss Olympic voraus.

Was ist ein regionales Sportanlagenkonzept und welchen Nutzen bringt es?

Der Kanton Aargau stärkt mit dem neuen Sportgesetz die regionale Koordination von Sportinfrastrukturen, um angesichts knapper Flächen und Ressourcen finanzielle Mittel effizienter einzusetzen. Das regionale Sportanlagenkonzept (RESAK) dient als Planungsinstrument. Dieses soll sicherstellen, dass Sportanlagen bedarfsgerecht, wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll geplant, genutzt und weiterentwickelt werden. Durch die gemeindeübergreifende Abstimmung werden Synergien geschaffen, Doppelspurigkeiten vermieden und eine bessere regionale Verteilung/Finanzierung der Sportinfrastrukturen ermöglicht.

Die Beteiligung der Standortgemeinde an einem RESAK ist Voraussetzung für die Unterstützung mit Fördergeldern aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau. Diese Voraussetzungen gelten nicht nur für Gemeindefinanzen, sondern auch für private Anlagen auf dem Gemeindegebiet.

Der ideale Perimeter für das RESAK entspricht einem funktionalen Lebensraum der Bevölkerung. Diese Lebensräume sind im Kanton Aargau bereits gut durch die Regionalplanungsverbände abgebildet. Grundsätzlich soll dieser Perimeter auch für das RESAK verwendet werden. In begründeten Fällen kann auch ein anderer Perimeter gewählt werden, der auch Kantons Grenzen oder Grenzen von Regionalplanungsverbänden überschreiten kann.

Wer kann unterstützt werden?

Der Kanton Aargau unterstützt Regionalplanungsverbände (bzw. Projektorganisationen) bei der Ersterarbeitung eines RESAK mit einer Anschubfinanzierung.

Falls ein anderer Perimeter als ein Regionalplanungsverband gewählt wird, hat dieser in der Regel:

- mindestens 25'000 Einwohnerinnen und Einwohner miteinzubeziehen,
- mindestens drei Gemeinden zu umfassen,
- als zusammenhängendes Gebiet ausgestaltet zu sein und

- eine räumlich, verkehrlich und nutzungsbezogen nachvollziehbare Begründung zu liefern.

Wie bemessen sich die Beiträge?

Die Unterstützung pro Regionalplanungsverband (beziehungsweise zuständiger Projektorganisation) setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: einem Sockelbeitrag von 30'000 Franken sowie einem ergänzenden Beitrag von 50 Rappen pro betroffene Einwohnerin und Einwohner. Der Sockelbeitrag stellt sicher, dass auch kleinere Regionalplanungsverbände eine angemessene finanzielle Unterstützung erhalten.

Beispiel: Repla mit 90'000 Einwohnern/innen: Fr. 30'000.– + 90'000 x Fr. 0.50 = Fr. 75'000.–

Wer ist von einer Unterstützung ausgeschlossen?

Projektorganisationen, welche die oben aufgeführten Anforderungen nicht erfüllen, sind nicht unterstützungsberechtigt.

Wie wird ein Gesuch eingereicht und welche Termine sind zu beachten?

Regionalplanungsverbände bzw. Projektorganisationen nehmen frühzeitig Kontakt mit der Sektion Sport des Kantons Aargau auf, um die Rahmenbedingungen zu klären. Anschliessend muss ein Gesuch im Förderbereich "Projekte und Programme" über das [Online-Gesuchsportal](#) des Swisslos-Sportfonds Aargau eingereicht werden.

Für die Beurteilung der Gesuche sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Vorgehenskonzept inklusive Terminprogramm
- Beauftragtes Planungsbüro
- Beteiligte Gemeinden
- Anzahl betroffene Einwohnerinnen und Einwohner

Das Gesuch soll grundsätzlich vor Beginn der Erarbeitung des RESAK eingereicht werden.

Wann werden die Beiträge ausbezahlt?

Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung des Gesuchs in der Regel innerhalb von 60 Tagen auf das angegebene Konto.

Welche Verpflichtungen müssen eingegangen werden?

1. Das regionale Sportanlagenkonzept muss gemäss dem [kantonalen Leitfaden](#) ausgearbeitet werden. Das RESAK muss bis am 1. Juli 2029 beim Departement BKS, Sektion Sport eingereicht werden.
2. Die Unterstützung aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau ist sichtbar zu machen. Logos und Insetrate stehen unter www.ag.ch/sportfonds zum Download bereit. Das Logo des Swisslos-Sportfonds Aargau wird auf Dauer, gut sichtbar und ohne Kostenfolge für den Swisslos-Sportfonds Aargau (beispielsweise auf der Website oder als Bandenwerbung) platziert. → Bitte achten Sie auf die Verwendung des korrekten Logos.



Richtiges Logo für den Bereich Sport



Falsches Logo für den Bereich Sport

Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Das Sportgesetz vom 21. Oktober 2025 (SAR 461.100) und die Sportverordnung vom 11. März 2026 (SAR 461.115) bilden die Grundlagen der kantonalen Sportförderung. Die Unterstützung von regionalen Sportanlagenkonzepten erfolgt gestützt auf § 3 (Programme und Projekte) der Sportverordnung. Die entsprechenden Erlasse sind unter www.ag.ch/sportfonds in der Rubrik «Rechtliche Grundlagen» abrufbar.